

Geschäftszahl: 2020-0.493.269

Information betreffend neuerliche Maßnahmen in Bezug auf das Coronavirus (COVID-19) sowie Verlängerung des Zeitraums für Freistellungen für COVID-19-Risikogruppe

COVID-19 stellt nach wie vor weltweit ein beträchtliches Gesundheitsrisiko dar. Auch in Österreich zeigt sich eine tendenziell steigende Zahl an Personen, die sich mit dem Virus infizieren. Daher sind weiterhin Maßnahmen notwendig, um die Ausbreitung von COVID-19 möglichst zu minimieren. In Bezug auf die 8. Novelle der COVID-19-Lockerungsverordnung, BGBl II Nr. 332/2020, wird daher angeordnet:

1. Tragen von Mund-Nasen-Schutz (MNS) in allgemeinen Bereichen der Dienststelle

Mitte Juni 2020 konnte aufgrund der damals guten Entwicklung bei den COVID – 19 die Pflicht des Tragens eines MNS (an der Dienststelle) auf die Benutzung von Aufzügen beschränkt werden. Diese Maßnahme zur Eindämmung der Infektionsgefahr ist nunmehr unverzüglich auf **das Tragen eines MNS in sämtlichen allgemein zugänglichen Bereichen der Dienststelle erweitert.**

Zudem ist weiterhin in den Büros und den Gängen bzw. Stiegenhäusern ein Mindestabstand von einem Meter zu anderen Personen einzuhalten.

2. COVID-19-Risikogruppe, Verlängerung des Zeitraums für Freistellungen gemäß § 735 Abs. 3 ASVG bzw. § 258 Abs. 3 B-KUVG

Der Zeitraum für Freistellungen gemäß § 735 Abs. 3 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) bzw. § 258 Abs. 3 Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG) wurde neuerlich bis zum Ablauf des 31. August 2020 verlängert (BGBl. II Nr. 345/2020).

Wien, 4. August 2020

Für den Bundesminister:

MinR Mag. Harald Fasching

Elektronisch gefertigt

